

120

erschienen in der Murrhardter Zeitung am 31.7.1978



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Abrundungssatzung für den Ortsteil Hausen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1978 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. 12. 1975 (Ges. Bl. 1976, S. 1) i. V. m. § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. S. 2256) nachstehende Satzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hausen beschlossen:

Der Ortsteil Hausen wird in westlicher Richtung dadurch abgerundet, daß die Flst. Nr. 178 und 179/1, Markung Hausen dem Innenbereich nach § 34 BBauG zugeordnet werden. Die Grenze zum Außenbereich ist im Übersichtsplan des Baurechtsamtes vom 12. 5. 1978, Maßstab 1:2500 in roter Farbe eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Auf die Begründung des Baurechtsamtes vom 11. 5. 1978 wird Bezug genommen.

Plan und Begründung können während den Dienststunden beim Baurechtsamt Murrhardt, Amtshaus Klosterhof 11, Zimmer 6, durch Jedermann eingesehen werden.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 20. 6. 1978, Az.: 4011-622.3 We/si genehmigt.

Murrhardt, den 17. 7. 1978.

Götz  
Bürgermeister

Auszug aus der  
Niederschrift über die  
Verhandlungen und Beschlüsse  
des Gemeinderats  
Öffentliche Sitzung

Verhandelt mit dem Gemeinderat am: 12.5.1978  
Anwesend: Der Bürgermeister und 21 Stadträte, Normalzahl 22  
Beurlaubt: Stadtrat DR. Schlichte

§ 143

Abrundungssatzung für den Teilort  
Hausen

Die Begründung vom 11.5.1978 liegt dem Originalprotokoll bei.  
Zusätzlich wurde vom Techn. Beigeordneten ausgeführt, daß das Flst.Nr. 178 dem Landwirt Gottlob Ammon gehört, der sein bau-  
fälliges Wohnhaus abbrechen musste und bisher aufgrund finanzieller  
und familiärer Schwierigkeiten nicht in der Lage war, ein Wohnhaus  
neu zu errichten. Es wurde von ihm immer wieder betont, daß er  
dann eine Möglichkeit habe wieder aufzubauen, wenn er das Flst.Nr. 178  
als Bauplatzfläche veräußern könnte. Dazu bot sich seinerzeit keine  
Möglichkeit, da das Regierungspräsidium einer Bebauung nicht zustimmte.  
Zunächst fasste der Gemeinderat den einstimmigen

B e s c h l u ß :

1. Der vom Stadtbauamt vorgeschlagene Ausbau der Döllgasse (OW 2 und VW 1) in Hausen mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m, einem ein-  
seitigen Gehweg von 1,50 m und einem Schrammbord von 0,25 m wird  
gutgeheißen und festgestellt.
2. Der Grunderwerb nach diesem Plan ist im Laufe der Zeit zu voll-  
ziehen. Bei Neubauvorhaben sollte die für den Bau der Straße er-  
forderliche Grundstücksfläche während des Baugenehmigungsverfahrens  
abgetreten werden.
3. Die Straße ist bis zur Bezugsfertigkeit der auf den Flst.Nr. 178  
und 179/1 möglichen Gebäude auszubauen.

1 BRA  
1 StBA

Diesem Auszug beglaubigt.

Murrhardt, den 12. Mai 1978

Ratschreiber

In der weiteren Diskussion ging es noch um den Ausbau der Ortsstraße.

Stadtrat Bodura bat, zu dem Zeitpunkt einen weiteren Ausbau der Straße zu prüfen, wenn der beschlossene Ausbau vorgenommen wird.

Auf Anfrage von Stadtrat Geiger wurde geantwortet, daß an einen Abbruch eines Gebäudes in Hausen nicht gedacht sei.

Stadtrat Stecher fragte, ob die Bundesbahn eine zweigleisige Trasse abgesichert habe.

Bürgermeister Götz antwortete, daß an eine Zweigleisigkeit niemand mehr denke.

Es sei eher noch eine Elektrifizierung im Rahmen der eingleisigen Strecke möglich.

Stadtrat Häussermann fragte, ob eine Abrundungssatzung auch für andere Teilorte möglich sei.

Bürgermeister Götz bestätigte dies, soweit es sich um geschlossene Ortsteile im Sinne des Bundesbaugesetzes handle.

Der Gemeinderat fasste anschließend den einstimmigen

#### B e s c h l u ß :

#### Satzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976, S.1) i.V.m. § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) wird der Ortsteil Hausen in westlicher Richtung dadurch abgerundet, daß die Flst.Nr. 178 und 179/1, Markun Hausen dem Innenbereich nach § 34 BBauG zugeordnet werden. Die Grenze zum Aussenbereich ist im Übersichtsplan des Baurechtsamtes vom 12.5.1978, Maßstab 1 : 2.500, in roter Farbe eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Auf die Begründung vom 11.5.1978 wird bezug genommen.